

1953	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1953	Nr. 43
Tag	Inhalt:	Seite
4. 8. 53	Gesetz über die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	719
3. 8. 53	Baulandbeschaffungsgesetz	720
30. 7. 53	Vierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	731
30. 7. 53	Bekanntmachung der Neufassung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide, Erweiterung der Anbieterspflicht	732

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 4. August 1953, sind verkündet: Gesetz über das Zweite Protokoll vom 22. November 1952 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Österreich und Bundesrepublik Deutschland). — Gesetz über das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 8. November 1952 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Gesetz über die verstärkte Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Vom 4. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für Maßnahmen der in § 139 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung genannten Art, für die aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder des Bundes eine Grundförderung gewährt wird, kann die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Verstärkung der Grundförderung Darlehen und Zinszuschüsse aus ihren verfügbaren Haushaltsmitteln bewilligen. Die Mittel sollen vorwiegend in den Bezirken mit einer den Bundesdurchschnitt übersteigenden Arbeitslosigkeit zur Beschäftigung langfristiger Arbeitsloser sowie jugendlicher Arbeitsloser bis zum 25. Lebensjahr verwendet werden.

(2) Die Bewilligung von Darlehen und Zinszuschüssen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Absatz 1 setzt in der Regel voraus, daß auch das Land,

dem die Maßnahme mittelbar oder unmittelbar zugute kommt, Darlehen und Zinszuschüsse in gleicher Höhe gewährt.

(3) Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erläßt mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit Richtlinien über die Voraussetzungen der verstärkten Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt, insbesondere die Art der zu fördernden Maßnahmen, über die Form und den Umfang der Förderung, über das Verfahren sowie über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen, die als verstärkte Förderung gewährt werden.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 4. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Baulandbeschaffungsgesetz.

Vom 3. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Zulässigkeit der Enteignung

§ 1

(1) Zur Förderung des Wohnungsbaues und zur Verbindung breiter Volksschichten mit dem Grund und Boden im Rahmen einer geordneten Bebauung kann das erforderliche Gelände nach den Vorschriften dieses Gesetzes beschafft werden, soweit es nicht freihändig oder nach § 12 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) zu erwerben ist.

(2) Zu diesem Zwecke ist es nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulässig, durch Enteignung

- a) Eigentum an Grundstücken oder Grundstücksteilen zu entziehen oder zu belasten,
- b) andere Rechte an Grundstücken sowie Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, zu entziehen.

Die Enteignung muß dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Die für das Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für die anderen in Absatz 2 Buchstabe b bezeichneten Rechte.

§ 2

Die Enteignung ist nur zulässig zur Beschaffung

- a) von Gelände für Gebäude, deren Nutzfläche ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient; dabei darf die einzelne Wohnung keine größere Wohnfläche als 120 qm haben, wenn nicht im Einzelfall die wirtschaftliche Grundrißgestaltung eine größere Wohnfläche rechtfertigt,
- b) des für diese Gebäude üblichen Garten- und Wirtschaftslandes sowie der Flächen für die zu ihnen gehörigen Nebenanlagen,
- c) von Gelände für öffentliche Gebäude, andere öffentliche bauliche Anlagen oder örtliche öffentliche Verkehrs- und Grünflächen; das Gelände für diese Zwecke kann auch auf Grund landesrechtlicher Vorschriften beschafft werden,
- d) von Ersatzland nach Maßgabe des § 8.

§ 3

(1) Der Enteignung für die in § 2 Buchstaben a und b genannten Zwecke unterliegen nur

- a) unbebaute Grundstücke,
- b) Grundstücke, auf denen die früher vorhandenen Gebäude zerstört oder beschädigt sind,

c) Grundstücke mit geringfügiger Bebauung; als geringfügig ist namentlich eine Bebauung anzusehen, die erheblich unter dem Maß der zulässigen oder üblichen Bebauung liegt oder nach ihrem Umfang die Verpflichtung zur Leistung von Anliegerbeiträgen nicht auslöst oder in behelfsmäßiger Bauart errichtet oder nur auf Widerruf genehmigt ist.

(2) Die Enteignung ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn

- a) die beabsichtigte Verwendung in Fluchtlinienplänen, Bebauungsplänen oder ähnlichen förmlich festgestellten städtebaulichen Plänen vorgesehen oder zugelassen ist oder
- b) die beabsichtigte Verwendung nach pflichtmäßigem Ermessen der für die Ortsplanung zuständigen Aufsichtsbehörde mit einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebiets vereinbar ist. Bei der planerischen Prüfung sollen die beabsichtigte Entwicklung des städtebaulichen Aufbaues der Gemeinde als Ganzes, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Energie- und Wasserwirtschaft, des Gewerbes, des Verkehrs und der Landschaftsgestaltung berücksichtigt werden.

§ 4

(1) Soll das Eigentum an einem Grundstück entzogen werden, so kann der Eigentümer an Stelle der Entziehung die Belastung des Grundstücks mit einem dinglichen Recht verlangen, wenn diese Belastung zur Verwirklichung des Enteignungszweckes ausreicht.

(2) Soll ein Grundstück mit einem dinglichen Recht belastet werden, so kann der Eigentümer an Stelle der Belastung die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück verlangen, wenn die Belastung mit dem dinglichen Recht für ihn unbillig ist.

(3) Soll ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil enteignet werden, so kann der Eigentümer die Ausdehnung der Enteignung auf den Restbesitz insoweit verlangen, als dieser nicht mehr baulich verwertet oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

§ 5

(1) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde der Nachweis erbracht ist, daß der Antragsteller sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb von geeignetem Gelände für das Bauvorhaben zu einem den Grundsätzen des § 10 entsprechenden Preise vergeblich bemüht hat.

(2) Wird die Enteignung von Gelände beantragt, dessen Bebauung oder Wiederbebauung ohne Kosten

für die erste Erschließung möglich ist, so genügt es, wenn sich der Nachweis nach Absatz 1 darauf bezieht, daß solches geeignetes Gelände nicht auf andere Weise erworben werden kann.

§ 6

(1) Die Enteignung ist nur zu Gunsten eines Bauwilligen zulässig, der in der Lage ist, das Grundstück binnen eines Jahres für einen im § 2 bezeichneten Zweck zu verwenden. Dienen die Bauvorhaben mehrerer Bauwilliger in gleicher Weise den durch dieses Gesetz geförderten Zwecken, so soll nach Möglichkeit derjenige Bauwillige berücksichtigt werden, der kein Grundeigentum besitzt.

(2) Ist binnen der Frist mit dem Bau nicht ernsthaft begonnen oder liegt der begonnene Bau länger als ein Jahr still, so kann der durch die Enteignung Begünstigte oder sein Rechtsnachfolger der Enteignung zu Gunsten eines anderen nicht widersprechen (§ 7).

(3) Die Enteignung zu Gunsten einer Gemeinde ist auch zulässig, wenn die Gemeinde nachweist, daß sie Gelände der Wiederbebauung zuführen oder baureif machen wird. Sie hat in diesem Falle das enteignete Gelände, soweit es nicht für die in § 2 Buchstabe c genannten Zwecke benötigt wird, binnen zwei Jahren nach der Besitzeinweisung als Bauland an Bauwillige im Sinne des Absatzes 1 oder als Ersatzland ohne Gewinn zu veräußern. An Stelle der Veräußerung genügt die Bestellung eines Erbbaurechtes, wenn der Bauwillige sie beantragt und seine wirtschaftlichen Verhältnisse dies erfordern. Die Frist kann von der Enteignungsbehörde aus besonderen Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Jahren verlängert werden; der Enteignete ist vor der Entscheidung über die Verlängerung zu hören.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Enteignung besteht nicht.

§ 7

(1) Der Eigentümer kann die Enteignung dadurch abwenden, daß er vor Beginn der mündlichen Verhandlung (§ 23) schriftlich oder zur Niederschrift der Enteignungsbehörde der Enteignung widerspricht und glaubhaft macht, daß er das Grundstück in dem nach den baurechtlichen Festsetzungen zulässigen Ausmaß binnen angemessener Frist bebauen und mit den Bauarbeiten binnen eines Jahres beginnen wird. Dabei ist zu unterstellen, daß der Eigentümer bei Wohnbauten die öffentlichen Förderungsmittel in der zulässigen Höhe erhalten kann, wenn keine Gründe ersichtlich sind, die nach für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau geltenden Vorschriften einer Bewilligung öffentlicher Mittel entgegenstehen. Die Enteignungsbehörde kann nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Abwendung auch dann zulassen, wenn Tatsachen die sichere Annahme rechtfertigen, daß der Eigentümer mit den Bauarbeiten binnen dreier Jahre beginnen wird.

(2) Hat der Eigentümer binnen der nach Absatz 1 maßgebenden Frist mit dem Bau nicht ernsthaft begonnen oder liegt der begonnene Bau länger als ein Jahr still, so kann die Enteignung in einem neuen

Verfahren nicht wieder abgewendet werden, es sei denn, daß der Eigentümer die Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nur unerheblich überschritten hat oder über einen rechtzeitig und ordnungsmäßig gestellten Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel noch nicht entschieden ist.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Enteignung zu den in § 2 Buchstabe c genannten Zwecken erfolgen soll.

(4) Die Enteignungsbehörde kann den Widerspruch des Eigentümers zurückweisen, wenn

- a) die öffentlichen Interessen an einer alsbaldigen Bebauung des Grundstücks überwiegen oder
- b) ein größeres zusammenhängendes Bauvorhaben ohne dieses Grundstück nicht ausführbar ist; der Widerspruch kann nicht zurückgewiesen werden, wenn der Eigentümer sich mit seinem Grundstück an diesem Bauvorhaben beteiligt und die Bebauung des Grundstücks dem Antragsteller überträgt.

§ 8

(1) Soll die Entschädigung eines Eigentümers, der mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit ganz oder zum Teil auf das zu enteignende Grundstück angewiesen ist, in Land festgesetzt werden, so können unbebaute Grundstücke als Ersatzland enteignet werden, wenn hierzu geeignetes Gelände weder zu einem den Grundsätzen des § 10 entsprechenden Preise ohne Enteignung erworben werden kann, noch dem durch die Enteignung Begünstigten zur Verfügung steht. Hierbei gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3 und 6 sinngemäß. Zur Entschädigung des Eigentümers des Ersatzlandes ist derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten das Bauland enteignet wird.

(2) Grundbesitz, auf den der Eigentümer mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit angewiesen ist oder dessen Enteignung für ihn aus anderen Gründen eine unbillige Härte bedeutet, darf nicht als Ersatzland enteignet werden.

(3) Grundbesitz von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegt nicht der Enteignung als Ersatzland, wenn er zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigt wird.

Zweiter Abschnitt

Entschädigung

§ 9

(1) Der durch die Enteignung Begünstigte hat Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen. Sie umfaßt nach Maßgabe der §§ 10 und 11 die Entschädigung für

- a) den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust,
- b) andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile.

(2) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch die Enteignung beeinträchtigt wird. Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.

(3) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Enteignungsbehörde über den Enteignungsantrag entscheidet (§ 29). In den Fällen der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Zustand in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem sie wirksam wird (§ 31 Abs. 1 Satz 3).

(4) Der durch die Enteignung Begünstigte hat Geldentschädigungen außer wiederkehrenden Leistungen von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt an mit dem für zuletzt ausgegebene Hypothekenspfandbriefe auf dem Kapitalmarkt üblichen Nominalzinsfuß zu verzinsen.

§ 10

(1) Bei der Ermittlung des Wertes eines von der Enteignung betroffenen Grundstücks ist von den Wertverhältnissen am 17. Oktober 1936 auszugehen. Die seitdem eingetretenen Änderungen in den Wertverhältnissen sind zu berücksichtigen, jedoch bleiben Werterhöhungen des Grundstücks unberücksichtigt, die durch die Möglichkeit einer Änderung der Nutzung oder die Aussicht hierauf entstanden sind oder entstehen, es sei denn, daß der Eigentümer für diese Werterhöhung Kapital oder Arbeit aufgewendet hat. Nicht zu berücksichtigen sind ferner werterhöhende Veränderungen, die nach der Einleitung des Enteignungsverfahrens vorgenommen werden, wenn die Enteignungsbehörde der Veränderung nicht zugestimmt hat.

(2) Die Entschädigung darf den im Zeitpunkt der Enteignung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielenden Preis (gemeiner Wert) nicht übersteigen.

(3) Eine Entschädigung für Bauwerke, deren entschädigungsloser Abbruch nach dem jeweils geltenden Recht gefordert werden kann, ist nur zu gewähren, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Ist bei befristet zugelassenen Bauwerken, deren Abbruch nach Ablauf der Frist verlangt werden kann, die Frist noch nicht abgelaufen, so ist die Entschädigung für das Bauwerk nach dem Verhältnis der restlichen Frist zu der gesamten Frist zu bemessen.

(4) Wird der Wert des Eigentums an dem Grundstück durch Rechte Dritter gemindert, die aufrechterhalten oder die gesondert entschädigt werden, so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung für das Eigentum an dem Grundstück zu berücksichtigen.

(5) Bei der Festsetzung der Entschädigung für andere Rechte ist der gemeine Wert zugrunde zu legen.

§ 11

Wegen anderer durch die Enteignung eintretender Vermögensnachteile (§ 9 Abs. 1 Buchstabe b) sind Entschädigungen insbesondere festzusetzen für

- a) den vorübergehenden oder dauernden Verlust, den der von der Enteignung Betroffene in sei-

nem Erwerb erleidet, jedoch nur bis zu dem Betrag des Aufwands, der erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise wie das zu enteignende Grundstück zu nutzen oder zu gebrauchen,

- b) die Wertminderung, die durch Enteignung eines Grundstücksteiles oder eines Teiles eines räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes bei dem anderen Teil oder durch Enteignung eines Rechtes an einem Grundstück bei einem anderen Grundstück entsteht, soweit die Wertminderung nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach Buchstabe a berücksichtigt ist.

§ 12

Bei der Enteignung eines Grundstücks sind gesondert zu entschädigen

- a) Altenteilsberechtigte sowie die Inhaber von Dienstbarkeiten, wenn ihre Rechte nicht gemäß § 29 aufrechterhalten werden,
- b) Inhaber von* persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigten, wenn der Berechtigte im Besitz des Grundstücks ist.

§ 13

Bei der Enteignung eines Grundstücks haben Entschädigungsberechtigte, die nicht gesondert entschädigt werden, Anspruch auf Ersatz des Wertes ihres Rechtes aus der Geldentschädigung für das Eigentum an dem Grundstück, soweit sich ihr Recht auf dieses erstreckt. Das gilt entsprechend für die Geldentschädigungen, die für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust in anderen Fällen oder für Wertminderungen des Restbesitzes nach § 11 Buchstabe b festgesetzt werden.

§ 14

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Entschädigung in einer Kapitalsumme zu leisten.

(2) Für Erbbaurechte ist die Entschädigung in einem Erbbauzins zu leisten.

§ 15

(1) Dem Eigentümer eines zu enteignenden Grundstücks kann nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 für den Rechtsverlust Ersatz durch Bestellung oder Übertragung von Wohnungseigentum, Teileigentum, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht an diesem oder einem anderen Grundstück, das dem durch die Enteignung Begünstigten gehört, oder von Eigentum an einem mit Eigenheimen oder Kleinsiedlungen bebauten oder zu bebauenden Teil eines solchen Grundstücks gewährt werden.

(2) Die Enteignungsbehörde kann zu diesem Zweck, wenn der Eigentümer es unter Bezeichnung eines in Absatz 1 genannten Rechtes beantragt, im Enteignungsbeschluß neben der Festsetzung der Entschädigung dem Begünstigten aufgeben, dem Antragsteller binnen einer bestimmten Frist ein Recht der bezeichneten Art zum Erwerb anzubieten.

(3) Einigt der Begünstigte sich mit dem Antragsteller nicht binnen der bestimmten Frist über die Übertragung eines Rechtes der bezeichneten Art, so wird ihm auf Antrag des Antragstellers zu dessen Gunsten ein solches Recht durch Enteignung entzogen. Soweit der Inhalt des Rechtes durch Vereinbarung bestimmt werden kann, setzt die Enteignungsbehörde den Inhalt fest. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren und die Entschädigung sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der bestimmten Frist gestellt werden. § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 16

(1) Die Entschädigung kann auf Antrag ganz oder teilweise in Land festgesetzt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde billig ist.

(2) Wird durch die Enteignung der Bestand eines landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Familienbetriebes gefährdet, so muß auf Antrag Ersatzland zugewiesen werden. Wird ein Familienbetrieb auf Pachtland geführt, so kann der Eigentümer den Anspruch auf Ersatzland nur zu dem Zwecke geltend machen, das Ersatzland dem Pächter als Pachtland zu überlassen.

(3) Auf Antrag muß ferner Ersatzland an geeigneter Stelle zugewiesen werden, wenn ein im Eigentum einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes stehendes Trümmergrundstück (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b) enteignet wird und das früher vorhanden gewesene Gebäude bis zur Zerstörung unmittelbar kirchlichen Zwecken gedient hatte. Sind in einem Bebauungsplan oder in einem ähnlichen förmlich festgestellten städtebaulichen Plan Flächen für die gleichen Zwecke, denen das zerstörte Gebäude gedient hatte, an anderer geeigneter Stelle vorgesehen, so kann die Zuweisung dieser Flächen als Ersatzland verlangt werden.

(4) Wird im Wege der Enteignung ein Pachtverhältnis über kleingärtnerisch dauernd genutztes Land aufgehoben, so finden hinsichtlich der Bereitstellung von Ersatzland die Bestimmungen des § 3 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die in dieser Bestimmung vorgesehenen behördlichen Entscheidungen durch die Enteignungsbehörde getroffen werden.

(5) Anträge nach den Absätzen 1 bis 4 müssen vor Beginn der mündlichen Verhandlung schriftlich oder zur Niederschrift der Enteignungsbehörde gestellt werden.

(6) Hat das Ersatzland einen geringeren Wert als das zu enteignende Grundstück, so ist eine dem Wertunterschied entsprechende zusätzliche Geldentschädigung festzusetzen. Hat das Ersatzland einen höheren Wert als das zu enteignende Grundstück,

so ist festzusetzen, daß der Entschädigungsberechtigte an den durch die Enteignung Begünstigten eine dem Wertunterschied entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten hat. Die zusätzliche Geldentschädigung und die Ausgleichszahlung sind nach Maßgabe der §§ 9 bis 11 zu bemessen.

§ 17

Wird die Entschädigung in Land festgesetzt, so sollen die Inhaber dinglicher Rechte ganz oder teilweise durch Begründung gleicher Rechte an dem Ersatzland entschädigt werden. Soweit dies nicht möglich ist oder nicht ausreicht, ist eine gesonderte Entschädigung in Geld festzusetzen; das gilt für die in § 13 bezeichneten Berechtigten nur, soweit ihre Rechte nicht durch eine dem Eigentümer gemäß § 16 Abs. 6 zu gewährende zusätzliche Geldentschädigung gedeckt werden.

Dritter Abschnitt

Durchführung der Enteignung

§ 18

(1) Die Enteignung wird von der höheren Verwaltungsbehörde durchgeführt (Enteignungsbehörde). Die Länder können eine andere Verwaltungsbehörde als Enteignungsbehörde bestimmen.

(2) Örtlich zuständig ist diejenige Enteignungsbehörde, in deren Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt. Wenn das zu enteignende Grundstück in den Bezirken mehrerer Enteignungsbehörden liegt oder die Entschädigung in Land festgesetzt werden soll, das nach § 8 beschafft werden muß, so bestimmt die gemeinsame übergeordnete Landesbehörde die örtlich zuständige Enteignungsbehörde.

(3) Die Enteignungsbehörde entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender ist der Leiter der Enteignungsbehörde oder ein von ihm bestimmter Beamter seiner Dienststelle. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Beisitzer werden von der zuständigen obersten Landesbehörde auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Enteignungsbehörde ist an die Weisungen der zuständigen obersten Fachaufsichtsbehörde gebunden. Im übrigen entscheidet sie mit Stimmenmehrheit; §§ 193, 194, 195, 196 Abs. 2, §§ 197, 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Der Enteignungsantrag ist bei der Gemeinde, in deren Gemarkung das zu enteignende Grundstück liegt, einzureichen. Die Gemeinde legt ihn mit ihrer Stellungnahme binnen vier Wochen der Enteignungsbehörde vor.

§ 20

Die Beauftragten der Enteignungsbehörde sind berechtigt, bereits vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens nach schriftlicher Benachrichtigung des Besitzers Grundstücke, die für die in § 2 genannten Zwecke in Betracht kommen, zu betreten und dort

Vermessungen, Untersuchungen der Bodenbeschaffenheit und sonstige Vorarbeiten vorzunehmen, die für die Entscheidung über die Eignung des Geländes notwendig sind. Für dabei entstehende Schäden ist der Betroffene von dem Antragsteller, in dessen Interesse die Enteignungsbehörde tätig geworden ist, unverzüglich zu entschädigen. Kommt eine Einigung über Art und Höhe der Entschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde diese Entschädigung fest.

§ 21

- (1) In dem Enteignungsverfahren sind Beteiligte
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenigen, für welche ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
 - c) Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 - d) wenn Ersatzland bereitgestellt wird, die Inhaber der in Buchstaben b und c genannten Rechte hinsichtlich des Ersatzlandes,
 - e) die Gemeinde.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Personen werden in dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Enteignungsbehörde zugeht. Die Anmeldung kann spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Enteignungsbehörde dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, hat auf Verlangen der Enteignungsbehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob diese Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf einen anderen übertragen worden ist.

§ 22

(1) Das Enteignungsverfahren soll beschleunigt durchgeführt werden. Die Enteignungsbehörde soll schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um das Verfahren tunlichst in einem Verhandlungstermin zu erledigen. Sie soll insbesondere den Eigentümer des betroffenen Grundstücks schon vor der Ladung zur mündlichen Verhandlung unter Mitteilung des Wortlautes des § 7 über das Widerspruchsrecht belehren. Sie soll den gesamten Sachverhalt, soweit er für das Enteignungsverfahren von Bedeutung ist, ermitteln und dem Eigentümer sowie den Behörden, für deren Geschäftsbereich die Enteignung von Bedeutung ist,

Gelegenheit zur Äußerung geben. Die zuständige Preisbehörde ist über die Höhe des gesetzlich zulässigen Preises für das von der Enteignung betroffene Grundstück zu hören.

(2) Sollen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, enteignet werden, so hat sich die Enteignungsbehörde mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 23

(1) Das Enteignungsverfahren wird durch Anberaumung eines Termins zu einer mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten eingeleitet. Zu der mündlichen Verhandlung sind der Antragsteller, der Eigentümer des betroffenen Grundstücks, die sonstigen aus dem Grundbuch ersichtlichen Beteiligten und die Gemeinde zu laden. Die Ladung ist zuzustellen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(2) Die Ladung muß enthalten

- a) die Bezeichnung des Antragstellers und des betroffenen Grundstücks,
- b) den wesentlichen Inhalt des Enteignungsantrages mit dem Hinweis, daß der Antrag mit den ihm beigelegten Unterlagen bei der Enteignungsbehörde eingesehen werden kann,
- c) die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären,
- d) den Hinweis, daß auch bei Nichterscheinen über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Die Ladung von Personen, deren Beteiligung auf einem Antrag zum Zwecke der Ersatzlandenteignung beruht, muß außer dem in Absatz 2 vorgeschriebenen Inhalt auch die Bezeichnung des Eigentümers, dessen Entschädigung in Land beantragt ist, und des Grundstücks, für das die Entschädigung in Land gewährt werden soll, enthalten.

(4) Die Einleitung des Enteignungsverfahrens ist unter Bezeichnung des betroffenen Grundstücks und des im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen sowie des ersten Termins der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten in ortsüblicher Weise in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind alle Beteiligten aufzufordern, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen mit dem Hinweis, daß auch bei Nichterscheinen über den Enteignungsantrag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(5) Die Enteignungsbehörde teilt dem Grundbuchamt die Einleitung des Enteignungsverfahrens mit. Das Grundbuchamt hat die Enteignungsbehörde von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch des betroffenen Grundstücks vorgenommen sind und vorgenommen werden.

§ 24

(1) Auf Ersuchen der Enteignungsbehörde hat das Vormundschaftsgericht binnen zwei Wochen einen rechts- und sachkundigen Vertreter zu bestellen

- a) für einen abwesenden Beteiligten, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder dessen Aufenthalt bekannt ist, der aber an der Rückkehr oder der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist,
- b) wenn unbekannt oder ungewiß ist, wem an dem Gegenstand der Enteignung ein Recht zusteht, welches die Beteiligung an dem Enteignungsverfahren begründet.

(2) Für die Bestellung des Vertreters ist das Vormundschaftsgericht zuständig, in dessen Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt.

(3) Für die Bestellung und für das Amt des Vertreters gelten im übrigen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die für die Abwesenheitspflegschaft und im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b die für die Pflegschaft für unbekannte Beteiligte geltenden Vorschriften.

§ 25

Hat ein Beteiligter einen gesetzlichen Vertreter, Vormund, Pfleger oder ist ein Nachlaßpfleger bestellt, so bedürfen diese für die von ihnen abzugebenden Erklärungen keiner Genehmigung des Vormundschafts- oder Nachlaßgerichts, des Gegenvormundes, des Beistandes oder des Familienrates.

§ 26

Ein Verlangen nach § 4 und Anträge nach § 15 Abs. 2 können nur schriftlich oder zur Niederschrift der Enteignungsbehörde und nur bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung gestellt werden.

§ 27

(1) Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

(2) Einigen sich die Beteiligten, so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift muß den Erfordernissen des § 30 Abs. 2 entsprechen. Eine Mitwirkung der Beisitzer der Enteignungsbehörde ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Ein Bevollmächtigter des Eigentümers bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

(3) Die beurkundete Einigung steht einem rechtskräftigen Enteignungsbeschuß gleich. § 30 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang oder die Belastung des Eigentums an dem zu enteignenden Grundstück, jedoch nicht über die Höhe der Entschädigung, so ist § 27 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen nimmt das Enteignungsverfahren seinen Fortgang.

§ 29

(1) Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, entscheidet die Enteignungsbehörde auf Grund der

mündlichen Verhandlung durch Beschluß über den Enteignungsantrag, die übrigen gestellten Anträge sowie über die erhobenen Einwendungen. Zugleich entscheidet die Enteignungsbehörde darüber, ob an dem Gegenstand der Enteignung Rechte der in § 12 Buchstabe a und § 13 bezeichneten Berechtigten aufrechterhalten und ob an dem Gegenstand der Enteignung oder an dem Ersatzland neue dingliche Rechte begründet werden.

(2) Bei Feststellung des gesetzlich zulässigen Preises ist eine Ausnahmegenehmigung der Preisbehörden nicht erforderlich.

(3) Wird Entschädigung in Land festgesetzt und wird das Ersatzland durch Enteignung beschafft, so ist in der Entscheidung über den Enteignungsantrag zugleich über die Enteignung des Ersatzlandes zu entscheiden.

§ 30

(1) Der Beschluß der Enteignungsbehörde ist den Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß ist mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist des Antrages auf gerichtliche Entscheidung (§ 32) zu versehen.

(2) Gibt die Enteignungsbehörde dem Enteignungsantrag statt, so muß der Beschluß (Enteignungsbeschuß) bezeichnen:

- a) die von der Enteignung Betroffenen und den durch die Enteignung Begünstigten,
- b) das durch die Enteignung betroffene Grundstück nach Größe, grundbuchmäßiger, katastermäßiger oder sonst üblicher Bezeichnung; im Falle der Enteignung eines Grundstücksteiles ist zu seiner Bezeichnung auf die Meßurkunde eines Vermessungsamtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (amtlicher Veränderungsnachweis) Bezug zu nehmen,
- c) die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse vor und nach der Enteignung,
- d) Art und Höhe der Entschädigungen mit der Angabe, von wem und an wen sie zu leisten sind; Geldentschädigungen, aus denen andere Entschädigungsberechtigte nach § 13 zu befriedigen sind, müssen von sonstigen Geldentschädigungen getrennt ausgewiesen werden.

(3) Ist im Grundbuch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung eingetragen, so ist dem Vollstreckungsgericht von dem Enteignungsbeschuß Kenntnis zu geben, wenn dem Enteignungsantrag stattgegeben worden ist.

§ 31

(1) Ist die sofortige Ausführung der beabsichtigten Maßnahme aus Gründen des allgemeinen Wohls geboten, so kann die Enteignungsbehörde den Antragsteller auf Antrag durch Beschluß in den Besitz des von dem Enteignungsverfahren betroffenen Grundstücks einweisen. Die Besitzeinweisung ist nur zulässig, wenn über sie in einer mündlichen Verhandlung verhandelt worden ist. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Auf Antrag des

unmittelbaren Besitzers ist dieser Zeitpunkt auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an ihn festzusetzen.

(2) Die Enteignungsbehörde kann die vorzeitige Besitzeinweisung von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Entschädigung und von der vorherigen Erfüllung anderer Bedingungen abhängig machen. Auf Antrag des Inhabers eines Rechtes, das zum Besitze oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt, ist die Einweisung von der Leistung einer Sicherheit in Höhe der ihm voraussichtlich zu gewährenden Entschädigung abhängig zu machen. Die Anordnung ist dem Antragsteller, dem Besitzer und dem Eigentümer zuzustellen.

(3) Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Eingewiesene Besitzer. Der Eingewiesene darf auf dem Grundstück das von ihm im Enteignungsantrag bezeichnete Bauvorhaben ausführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Der Eingewiesene hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung (§ 9 Abs. 4) ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung werden durch die Enteignungsbehörde spätestens in dem in § 30 bezeichneten Beschluß festgesetzt. Wird der Beschluß über Art und Höhe der Entschädigung vorher erlassen, so ist er den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Personen zuzustellen. Die Besitzeinweisungsentschädigung ist ohne Rücksicht darauf, ob ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt wird, zu dem in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt fällig.

(5) Auf Antrag einer der in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Personen hat die Enteignungsbehörde den Zustand des Grundstücks vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift feststellen zu lassen, soweit er für die Besitzeinweisungs- oder die Enteignungsentschädigung von Bedeutung ist. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

(6) Wird der Enteignungsantrag abgewiesen, so ist die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige unmittelbare Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Eingewiesene hat für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Anfechtung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde

§ 32

(1) Die Entscheidungen der Enteignungsbehörde können durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen.

(2) Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit Zustellung der Entscheidung bei der Enteignungs-

behörde einzureichen. Der Lauf der Frist wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

(3) Der Antrag muß die Entscheidung bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

(4) Die Enteignungsbehörde hat den Antrag mit ihren Akten unverzüglich dem nach § 34 zuständigen Landgericht vorzulegen. Ist das Verfahren vor der Enteignungsbehörde noch nicht abgeschlossen, so sind statt der Akten Abschriften der bedeutsamen Aktenstücke vorzulegen.

§ 33

(1) Einem Beteiligten, der durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist nach § 32 Abs. 2 einzuhalten, ist auf Antrag vom Landgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses einreicht und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Gegen die Entscheidung über den Antrag findet die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Nach Ablauf eines Jahres von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

(2) Ist die angefochtene Entscheidung ein Enteignungsbeschluß und ist der bisherige Rechtszustand bereits durch den neuen Rechtszustand ersetzt (§ 46), so kann im Falle der Wiedereinsetzung nicht beantragt werden, daß der Enteignungsbeschluß aufgehoben oder hinsichtlich des Gegenstandes der Enteignung oder der Art der Entschädigung geändert wird.

§ 34

(1) Örtlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Enteignungsbehörde ihren Sitz hat.

(2) Die Landesregierungen sind ermächtigt, die Verhandlung und Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 35

(1) Bei den Landgerichten werden eine oder mehrere Kammern für Baulandsachen gebildet. Die Kammer für Baulandsachen entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern des Landgerichts einschließlich des Vorsitzenden sowie zwei beamteten Richtern der Verwaltungsgerichte.

(2) Die Richter der Verwaltungsgerichte und die für den Fall ihrer Verhinderung erforderlichen Vertreter werden von der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörde auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 36

(1) In den auf Grund dieses Gesetzes bei den Gerichten anhängigen Sachen sind die bei Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften, und zwar bei den Landgerichten unter Ausschluß des § 78 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung die Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergibt. Die Sachen sind Feriensachen.

(2) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(3) Sind gegen die Entscheidung der Enteignungsbehörde mehrere Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so wird über sie gleichzeitig verhandelt und entschieden.

§ 37

(1) An dem Verfahren nehmen diejenigen Beteiligten (§ 21) teil, deren Rechte und Pflichten durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden können. Als Beteiligte gilt auch die Enteignungsbehörde. Die für die Parteien geltenden Vorschriften sind auf diese Beteiligten entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist den übrigen in Absatz 1 bezeichneten Beteiligten, soweit sie bekannt sind, zuzustellen. Einer Zustellung des Antrages an die Enteignungsbehörde bedarf es nicht.

§ 38

Soweit die Enteignungsbehörde ermächtigt ist, nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden, kann der Antrag nur darauf gestützt werden, daß die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei. Dies gilt nicht, soweit die Entscheidung die Höhe einer Entschädigung oder einer Ausgleichszahlung betrifft.

§ 39

Hat ein Beteiligter gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so sind Zwangsmaßnahmen zu dem Zweck, dem in § 21 Abs. 1 Buchstabe a bezeichneten Antragsteller den tatsächlichen Besitz des Grundstücks zu verschaffen, nur mit Zustimmung des Gerichts zulässig, bei dem die Sache anhängig ist.

§ 40

(1) Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird durch Urteil entschieden.

(2) Wird der Antrag auf gerichtliche Entscheidung für begründet erachtet, so hat das Gericht die Entscheidung der Enteignungsbehörde aufzuheben oder zu ändern. Es darf in diesem Falle über den Antrag des Beteiligten hinaus, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, einen Enteignungsbeschuß auch ändern, soweit ein anderer Beteiligter oder die Enteignungsbehörde es beantragt hat.

(3) Muß ein Enteignungsbeschuß hinsichtlich des Gegenstandes der Enteignung wesentlich geändert werden, so kann das Gericht den Beschuß aufheben und die Sache an die Enteignungsbehörde zurückverweisen. Die Enteignungsbehörde hat die Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

(4) Ist von mehreren Anträgen nur der eine oder ist nur ein Teil eines Antrages zur Endentscheidung reif, so soll das Gericht hierüber ein Teilurteil nur erlassen, wenn es zur Beschleunigung des Verfahrens notwendig erscheint.

(5) Wird ein Enteignungsbeschuß geändert, so ist § 30 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Wird ein Enteignungsbeschuß aufgehoben oder hinsichtlich des Gegenstandes der Enteignung geändert, so gibt das Gericht im Falle des § 30 Abs. 3 dem Vollstreckungsgericht von seinem Urteil Kenntnis.

(6) Urteile sind den Beteiligten und der Enteignungsbehörde von Amts wegen zuzustellen.

§ 41

(1) Erscheint der Beteiligte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, in einem Termin zur mündlichen Verhandlung, so kann auch dann mündlich verhandelt werden, wenn einer der anderen Beteiligten nicht erscheint. Über einen Antrag, den ein nicht erschienener Beteiligter in einer früheren mündlichen Verhandlung gestellt hat, kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Erscheint der Beteiligte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so kann jeder andere Beteiligte oder die Enteignungsbehörde eine Entscheidung nach Lage der Akten beantragen.

(3) §§ 332 bis 335, § 336 Abs. 2 und § 337 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß. Im übrigen sind die Vorschriften über die Versäumnisurteile nicht anzuwenden.

§ 42

(1) Soweit der Beteiligte, der den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat, obsiegt, gilt, wenn keiner der Beteiligten dazu im Widerspruch stehende Anträge in der Hauptsache gestellt hat, bei Anwendung der Kostenbestimmungen der Zivilprozeßordnung die Enteignungsbehörde als unterliegende Partei.

(2) Über die Erstattung der Kosten eines Beteiligten, der zur Hauptsache keinen Antrag gestellt hat, entscheidet das Gericht auf Antrag des Beteiligten nach billigem Ermessen.

§ 43

(1) Gegen das Endurteil des Landgerichts findet die Revision statt. Die Revision ist unzulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt. Hat das Landgericht die Sache an die Enteignungsbehörde zurückverwiesen, so ist die Revision ausgeschlossen.

(2) Über die Revision entscheidet das Oberlandesgericht, Senat für Baulandsachen. Für die Besetzung des Senats gilt § 35 sinngemäß.

(3) Die §§ 548 bis 566 der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden, jedoch betragen die Revisionsfrist und die Frist für die Revisionsbegründung zwei Wochen.

(4) Hat das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer Bestimmung dieses Gesetzes eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, so legt es die Revision unter Darlegung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vor. Ebenso ist zu verfahren, wenn das Oberlandesgericht von einer dieses Gesetz betreffenden Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen will. Der Beschluß über die Vorlegung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Über die Revision entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes durch Urteil.

(5) In der Revisionsinstanz erhöhen sich die in § 20 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten Gebühren um die Hälfte.

§ 44

Einigen die Beteiligten sich während des gerichtlichen Verfahrens, so gelten die §§ 27 und 28 entsprechend. Das Gericht tritt an die Stelle der Enteignungsbehörde.

Fünfter Abschnitt

Ausführung des Enteignungsbeschlusses

§ 45

(1) Ist der Enteignungsbeschluß nicht mehr anfechtbar, so ordnet auf Antrag eines Beteiligten die Enteignungsbehörde seine Ausführung an (Ausführungsanordnung), wenn der durch die Enteignung Begünstigte die Geldentschädigung gezahlt oder zulässigerweise unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt hat.

(2) Die Ausführungsanordnung ist allen Beteiligten zuzustellen, deren Rechtsstellung durch den Enteignungsbeschluß betroffen wird. Die Ausführungsanordnung ist der Gemeinde abschriftlich mitzuteilen, in deren Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt. § 30 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 46

(1) Mit dem in der Ausführungsanordnung festzusetzenden Tag wird der bisherige Rechtszustand durch den im Enteignungsbeschluß vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

(2) Die Ausführungsanordnung schließt die Besitzeinweisung in das enteignete Grundstück und in das Ersatzland zu dem festgesetzten Tag in sich.

(3) Die Enteignungsbehörde ersucht unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Enteignungsbeschlusses und der Ausführungsanordnung das Grundbuchamt um Eintragung der eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch.

§ 47

(1) Geldentschädigungen, aus denen andere Entschädigungsberechtigte nach § 13 zu befriedigen sind, sind unter Verzicht auf das Recht der Rück-

nahme bei dem nach § 48 Abs. 2 für das Verteilungsverfahren zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen, soweit mehrere Personen auf sie Anspruch haben und eine Einigung dieser Personen über die Auszahlung nicht nachgewiesen ist.

(2) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, werden hierdurch nicht berührt.

§ 48

(1) Nach dem Eintritt des im Enteignungsbeschluß vorgesehenen neuen Rechtszustandes kann jeder Beteiligte sein Recht an der hinterlegten Summe gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den ordentlichen Gerichten geltend machen oder die Einleitung eines gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen.

(2) Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt; in Zweifelsfällen gilt § 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes sinngemäß.

(3) Auf das Verteilungsverfahren sind die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

- a) Das Verteilungsverfahren ist durch Beschluß zu eröffnen;
- b) die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Antragsteller gilt als Beschlagnahme im Sinne des § 13 des Zwangsversteigerungsgesetzes; ist das Grundstück schon in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt, so hat es hierbei sein Bewenden;
- c) das Verteilungsgericht hat bei Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen; in die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen;
- d) bei dem Verfahren sind die in § 13 bezeichneten Entschädigungsberechtigten nach Maßgabe des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu berücksichtigen, wegen der Ansprüche auf wiederkehrende Nebenleistungen jedoch nur für die Zeit bis zur Hinterlegung.

§ 49

Grundbuchauszüge und andere für das Enteignungsverfahren notwendige amtliche Unterlagen werden kostenfrei erteilt, wenn die Enteignungsbehörde sie verlangt.

§ 50

(1) Ist die Ausführungsanordnung noch nicht ergangen, so hat die Enteignungsbehörde den Enteignungsbeschluß auf Antrag aufzuheben, wenn der

durch die Enteignung Begünstigte die ihm durch den Enteignungsbeschluß auferlegten Zahlungen nicht innerhalb von einem Monat nach dem Zeitpunkt geleistet hat, in dem der Beschluß unanfechtbar geworden ist. Antragsberechtigt ist jeder Beteiligte, dem eine nicht gezahlte Entschädigung zusteht oder der nach § 13 aus ihr zu befriedigen ist.

(2) Vor der Aufhebung ist der durch die Enteignung Begünstigte zu hören. Der Aufhebungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Gemeinde ist der Aufhebungsbeschluß abschriftlich mitzuteilen.

§ 51

(1) Der enteignete frühere Eigentümer kann verlangen, daß das nach den Vorschriften dieses Gesetzes enteignete Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rückenteignung), wenn

- a) im Falle des § 6 Abs. 3 die Gemeinde nicht binnen der nach dieser Vorschrift maßgebenden Frist das enteignete Gelände, soweit es nicht den in § 2 Buchstabe c bezeichneten Zwecken zugeführt worden ist, als Bauland oder Ersatzland veräußert hat;
- b) der durch die Enteignung Begünstigte oder sein Rechtsnachfolger mit dem Bau nicht binnen eines Jahres begonnen hat oder innerhalb eines weiteren Jahres nicht wenigstens das Sockelgeschoß mit Decke fertiggestellt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der durch die Enteignung Begünstigte den Besitz erworben hat.

(2) Die Rückenteignung kann nicht verlangt werden,

- a) wenn der Enteignete selbst das Grundstück im Wege der Enteignung nach diesem Gesetz erworben hatte,
- b) wenn zugunsten eines anderen Bauwilligen ein Enteignungsverfahren nach diesem Gesetz eingeleitet worden ist und bei dem enteigneten früheren Eigentümer die in § 7 bestimmten Voraussetzungen für die Abwendung dieser Enteignung nicht vorliegen.

(3) Der Antrag auf Rückenteignung ist binnen vier Jahren, im Falle des § 6 Abs. 3 Satz 4 binnen fünf Jahren, nachdem der Enteignungsbeschluß unanfechtbar geworden ist, bei der zuständigen Enteignungsbehörde einzureichen. § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Die Enteignungsbehörde kann die Rückenteignung ablehnen, wenn die Grenzen des Grundstücks erheblich verändert worden sind oder ganz oder überwiegend Entschädigung in Land gewährt worden ist.

(5) Der frühere Inhaber eines Rechtes, das durch Enteignung nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben ist, kann unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen verlangen, daß ein gleiches Recht an dem früher belasteten Grundstück zu seinen Gunsten durch Enteignung wieder begründet wird. Die Vorschriften über die Rückenteignung gelten sinngemäß.

(6) Die Vorschriften des Zweiten bis Fünften Abschnittes sind sinngemäß anzuwenden.

Sechster Abschnitt

Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 52

Werden in einem Lande einheitliche Vorschriften über den Verfahrensgang bei Enteignungen von Grund und Boden für alle der Landesgesetzgebung unterliegenden Enteignungszwecke erlassen, so kann die Landesgesetzgebung die Vorschriften auf Enteignungen nach diesem Gesetz erstrecken. Den Vorschriften entgegenstehende verfahrensrechtliche Vorschriften dieses Gesetzes sind insoweit nicht anzuwenden.

§ 53

Fluchtlinienpläne, Bebauungspläne oder andere förmlich festzusetzende städtebauliche Pläne können auch für Flächen festgesetzt werden, die Anordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen nach § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) und den zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen landesrechtlichen Vorschriften unterliegen, wenn die für die Ortsplanung zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Naturschutzbehörde dies für erforderlich hält. Mit der endgültigen Festsetzung dieser Pläne treten in ihrem Geltungsbereich die vorbezeichneten Anordnungen insoweit außer Kraft. Dasselbe gilt, wenn die Aufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) die Vereinbarkeit der beabsichtigten Verwendung mit einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes feststellt; sie hat sich vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 54

Die Freie und Hansestadt Hamburg gilt für die Anwendung dieses Gesetzes auch als Gemeinde.

§ 55

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entschädigung und das Verfahren gelten auch für die Enteignung von Gelände für Kleingärten nach § 11 Vierter Teil Kapitel II der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 233).

(2) Auf die Enteignung zur Bereitstellung von Gelände für Zwecke der Kleinsiedlung sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 56

(1) Hat ein Bauherr im Hinblick auf ein bereits eingeleitetes Enteignungsverfahren oder auf eine für zulässig erklärte oder durch besonderes Gesetz zugelassene Enteignung auf einem ihm nicht gehörenden Grundstück vor dem 21. Juni 1948 Maßnahmen im

Sinne des § 2 Buchstaben a bis c durchgeführt, so ist die Enteignung des hierfür in Anspruch genommenen Teiles dieses Grundstücks zugunsten des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 zulässig.

(2) Hat ein Bauherr in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen auf Grund einer behördlichen Anordnung auf einem ihm nicht gehörenden Grundstück vor dem 21. Juni 1948 ein Wohngebäude errichtet, so ist die Enteignung des mit dem Gebäude bebauten Teiles dieses Grundstücks einschließlich des erforderlichen Garten- und Wirtschaftslandes zugunsten des Bauherrn oder seines Rechtsnachfolgers nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig, wenn das Wohngebäude nach Größe, Ausführung, Stellung und Lage sowie nach Art und Maß der baulichen Nutzung als Dauerbau anzusehen ist und den Erfordernissen einer geordneten Bebauung des Grundstücks sowie den Bauordnungsvorschriften entspricht.

(3) Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben der Wert des auf dem Grundstück errichteten Gebäudes sowie die Werterhöhung des Grundstücks im Zusammenhang mit der Bebauung außer Betracht.

§ 57

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Enteignungsverfahren sind unbeschadet der Vorschrift des § 56 nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Für das Verfahren bei Anfechtung der Entscheidung der Enteignungsbehörde gelten jedoch die Vorschriften des Vierten Ab-

schnittes, wenn nicht ein Rechtsstreit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängig ist oder das Enteignungsverfahren einem nach § 2 Buchstabe c bezeichneten Zweck dient.

§ 58

(1) Die §§ 3, 4, 5 und 11 der Verordnung zur Behebung der dringenden Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968) werden aufgehoben.

(2) § 28 des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1291) erhält folgende Fassung:

„Grundstücke, die zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten erforderlich sind, können nach den Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes vom 3. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 720) enteignet werden.“

§ 45 der Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsministers zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1027) wird aufgehoben.

§ 59

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Neumayer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

**Vierte Verordnung
zur Änderung und Ergänzung
der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz.**

Vom 30. Juli 1953.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und § 5 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 418) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „das Bundesgebiet“ durch die Worte „den Geltungsbereich des Getreidegesetzes“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Erzeugnisse aus Brotgetreide mit Ausnahme von Kleie, Futtermehl und solchen Erzeugnissen, die nach ihrer Beschaffenheit nicht für die menschliche Ernährung geeignet sind.“

3. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(1) Aus Roggen und Weizen dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) hergestellt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Nor- maler Asche- gehalt in v. H.	Zu- lässiger Min- dest- asche- gehalt in v. H.	Zu- lässiger Höchst- asche- gehalt in v. H.
815 (Roggenmehl)	0,815	0,790	0,870
997 (Roggenmehl)	0,997	0,950	1,070
1150 (Roggenmehl)	1,150	1,100	1,250
1370 (Roggenmehl)	1,370	1,300	1,450
1740 (Roggenmehl)	1,740	1,640	1,840
1800 (Roggenbackschrot)	1,800	1,650	2,000
405 (Weizenmehl)	0,405	0,380	0,440
550 (Weizenmehl)	0,550	0,490	0,580
630 (Weizenmehl)	0,630	0,600	0,700
812 (Weizenmehl)	0,812	0,750	0,870
1050 (Weizenmehl)	1,050	1,000	1,150
1200 (Weizenmehl)	1,200	1,160	1,350
1600 (Weizenmehl)	1,600	1,550	1,750
2000 (Weizenmehl)	2,000	1,850	2,200
1700 (Weizenbackschrot)	1,700	1,600	1,900
715 (Roggengemengemehl)	0,715	0,680	0,780
890 (Roggengemengemehl)	0,890	0,850	0,950
1100 (Roggengemengemehl)	1,100	1,000	1,200
1340 (Roggenmischmehl)	1,340	1,270	1,420
1320 (Roggengemengemehl)	1,320	1,220	1,420

2. Grieß und Dunst müssen bei Siebanalysen folgende Ergebnisse aufweisen:

Weizengrieß muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 24 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von mindestens 25 vom Hundert und

Mehlgaze 7 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert

aufweisen.

Weizendunst muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 50 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von weniger als 25 vom Hundert und

Mehlgaze 10 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert

aufweisen.“

4. § 2 Abs. 2 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(2) Aus Hartgrießweizen (amber durum) sind durchschnittlich mindestens 65 vom Hundert Hartgrieß oder Hartdunst, davon mindestens 26 vom Hundert Hartgrieß der Körnung SSSE herzustellen. Die durchschnittliche Ausbeute nach Satz 1 wird vom Gewicht des gereinigten mahlfertigen Hartgrießweizens gerechnet. Als Reinigungsverlust werden durchschnittlich zwei vom Hundert des Gewichtes des ungereinigten Hartgrießweizens ohne besonderen Nachweis anerkannt. Der Durchschnitt der Gesamtausbeute nach Satz 1 und des Reinigungsverlustes nach Satz 3 ist auf das Kalendervierteljahr zu berechnen. Als Reinigungsverlust kommen nur diejenigen Stoffe in Betracht, die bei der Reinigung des Hartgrießweizens in der Mühle anfallen und nicht für die menschliche Ernährung Verwendung finden können.“

5. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Hartweizenmehl“ jeweils durch das Wort „Hartgrießweizenmehl“ ersetzt.

6. § 2 Abs. 4 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„(4) Roggenmischmehl Type 1340 ist in einer Zusammensetzung von 80 vom Hundert Roggenmehl Type 1370 und 20 vom Hundert Weizenmehl Type 1200 und nur in Berlin in den Verkehr zu bringen.“

7. In § 2 Abs. 5 werden nach dem Wort „Typen“ die Zahlen „715, 890,“ eingefügt.

8. In § 2 Abs. 6 und 7 wird jeweils die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
9. In § 3 Satz 1 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 1“ ersetzt.
10. In § 4 werden die Worte „im Bundesgebiet“ durch die Worte „im Bereich der Mühlenwirtschaft“ ersetzt.
11. Hinter § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes in der

- Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) gilt diese Rechtsverordnung mit Ausnahme des § 4 auch im Land Berlin.“
12. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben und dabei etwaige redaktionelle Unstimmigkeiten des Verordnungstextes zu beseitigen.

Bonn, den 30. Juli 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

**Bekanntmachung der Neufassung
der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide,
Erweiterung der Anbietungspflicht.**

Vom 30. Juli 1953.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 731) wird nachstehend die Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgegeben.

Bonn, den 30. Juli 1953.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

**Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide,
Erweiterung der Anbietungspflicht**

in der Fassung vom 30. Juli 1953.

Auf Grund der §§ 1, 3, 5, 8, 14, 18, 20 und 21 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwendung von Brotgetreide

(1) Brotgetreide darf nicht zu Futterzwecken feilgehalten, abgegeben, erworben oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das von dem Erzeuger in den Verkehr gebrachte Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zu Futterzwecken vermischt oder verarbeitet werden.

(2) Brotgetreide darf zur Herstellung von Branntwein nicht vermischt oder verarbeitet, zu diesem Zweck nicht feilgehalten, abgegeben, erworben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Brotgetreide, das aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht worden ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Erzeugnisse aus Brotgetreide mit Ausnahme von Kleie, Futtermehl und solchen Erzeugnissen, die nach ihrer Beschaffenheit nicht für die menschliche Ernährung geeignet sind.

(5) In Einzelfällen können die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörden) oder die von ihnen bestimmten Stellen durch schriftliche Erlaubnis Ausnahmen von dem Verbot in den Absätzen 1 bis 4 zulassen, wenn das Getreide oder die Erzeugnisse nicht für die menschliche Ernährung geeignet sind.

(6) Die Angehörigen des Zollaufsichtsdienstes sind berechtigt, in den Brennereien die Beachtung der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 nachzuprüfen. Ihnen ist auf Verlangen eine nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis vorzuweisen.

§ 2

Vermahlung von Roggen und Weizen

(1) Aus Roggen und Weizen dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) hergestellt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Nor- maler Asche- gehalt in v. H.	Zu- lässiger Min- dest- asche- gehalt in v. H.	Zu- lässiger Höchst- asche- gehalt in v. H.
815 (Roggenmehl)	0,815	0,790	0,870
997 (Roggenmehl)	0,997	0,950	1,070
1150 (Roggenmehl)	1,150	1,100	1,250
1370 (Roggenmehl)	1,370	1,300	1,450
1740 (Roggenmehl)	1,740	1,640	1,840
1800 (Roggenbackschrot)	1,800	1,650	2,000
405 (Weizenmehl)	0,405	0,380	0,440
550 (Weizenmehl)	0,550	0,490	0,580
630 (Weizenmehl)	0,630	0,600	0,700
812 (Weizenmehl)	0,812	0,750	0,870
1050 (Weizenmehl)	1,050	1,000	1,150
1200 (Weizenmehl)	1,200	1,160	1,350
1600 (Weizenmehl)	1,600	1,550	1,750
2000 (Weizenmehl)	2,000	1,850	2,200
1700 (Weizenbackschrot)	1,700	1,600	1,900
715 (Roggengemengemehl)	0,715	0,680	0,780
890 (Roggengemengemehl)	0,890	0,850	0,950
1100 (Roggengemengemehl)	1,100	1,000	1,200
1340 (Roggenmischmehl)	1,340	1,270	1,420
1320 (Roggengemengemehl)	1,320	1,220	1,420

2. Grieß und Dunst müssen bei Siebanalysen folgende Ergebnisse aufweisen:

Weizengrieß muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 24 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von mindestens 25 vom Hundert und

Mehlgaze 7 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert

aufweisen.

Weizendunst muß von der Gesamtmenge auf

Grießgaze 50 einen Rückstand von 0 vom Hundert,

Grießgaze 58 einen Rückstand von weniger als 25 vom Hundert und

Mehlgaze 10 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert

aufweisen.

- (2) Aus Hartgrießweizen (amber durum) sind durchschnittlich mindestens 65 vom Hundert Hartgrieß oder Hartdunst, davon mindestens 26 vom Hundert Hartgrieß der Körnung SSSE herzustellen. Die durchschnittliche Ausbeute nach Satz 1 wird vom Gewicht des gereinigten mahlfertigen Hartgrieß-

weizens gerechnet. Als Reinigungsverlust werden durchschnittlich zwei vom Hundert des Gewichtes des ungereinigten Hartgrießweizens ohne besonderen Nachweis anerkannt. Der Durchschnitt der Gesamtausbeute nach Satz 1 und des Reinigungsverlustes nach Satz 3 ist auf das Kalendervierteljahr zu berechnen. Als Reinigungsverlust kommen nur diejenigen Stoffe in Betracht, die bei der Reinigung des Hartgrießweizens in der Mühle anfallen und nicht für die menschliche Ernährung Verwendung finden können.

(3) Das für die menschliche Ernährung bestimmte Hartgrießweizenmehl muß folgenden Aschegehalt, gerechnet auf Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Nor- maler Asche- gehalt in v. H.	Zu- lässiger Min- dest- asche- gehalt in v. H.	Zu- lässiger Höchst- asche- gehalt in v. H.
1600 (Hartgrießweizenmehl)	1,600	1,550	1,750

(4) Roggenmischmehl Type 1340 ist in einer Zusammensetzung von 80 vom Hundert Roggenmehl Type 1370 und 20 vom Hundert Weizenmehl Type 1200 und nur in Berlin in den Verkehr zu bringen.

(5) Roggengemengemehl der Typen 715, 890, 1100 und 1320 ist aus Gemenge in einer Zusammensetzung von 60 vom Hundert Roggen und 40 vom Hundert Weizen herzustellen.

(6) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind berechtigt, den Mühlen Auflagen darüber zu erteilen, in welchem Umfang die Mahlerzeugnisse der Absätze 1 und 3 hergestellt werden dürfen oder herzustellen sind.

(7) Mühlen dürfen selbst hergestellte oder zugekaufte Mahlerzeugnisse verschiedener Art nur zu den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Arten (Typen) von Mahlerzeugnissen vermischen.

(8) Mühlenbetriebe, die eine ausreichende Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen über die Vermahlung von Roggen und Weizen nicht bieten, können von der Zuweisung von Brotgetreide aus Einfuhren oder aus Beständen der Bundesreserve ausgeschlossen werden.

§ 3

Mehlhandelsbetriebe

Mehlhandelsbetriebe dürfen nur Mahlerzeugnisse weiterveräußern, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 3 entsprechen. § 2 Abs. 4 gilt auch für Mehlhandelsbetriebe.

§ 4

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 5 und 7 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen.

§ 5

Erweiterung der Anbiutungspflicht

Die Vorschriften des § 8 des Getreidegesetzes sind auf die nachstehend bezeichneten Getreidearten, Mahlerzeugnisse und Futtermittel anzuwenden:

1. Getreidearten: Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Reis;
2. Mahlerzeugnisse: Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot;
3. Futtermittel:
 - a) Dari, Milocorn,
 - b) Hirse, soweit sie zu Futterzwecken Verwendung findet,
 - c) Mühlen- und Schälmuhlennacherzeugnisse (Kleie, Futtermehle aller Art),
 - d) Neben- und Nacherzeugnisse der Zucker-, Bier-, Malz- und Stärkeherstellung sowie Kartoffelflocken,
 - e) feste Rückstände von der Herstellung fetter Öle (Ölkuchen, auch gemahlen und Extraktionsschrote),
 - f) Fischmehl, Tierkörpermehl und andere Futtermittel tierischen Ursprungs,
 - g) Mischungen, die aus Futtermitteln der unter Buchstaben a bis f genannten Art oder aus Futtergetreide zusammengesetzt sind.

§ 6

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 21 des Getreidegesetzes bestraft.

§ 7

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) gilt diese Rechtsverordnung mit Ausnahme des § 4 auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Druckfehlerberichtigung.

In der Verkündungsformel des Gesetzes zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (KVStÄndG 1953) vom 29. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 711) muß es richtig heißen:

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für den Marshallplan
Blücher